

03.03.2021

Schutzimpfungen gegen COVID-19 von Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in Grundschulen, Sonderschulen oder Förderschulen tätig sind

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie über den Ablauf der Schutzimpfungen für die im Brief genannten Personengruppen informieren.

Mit Änderung der Coronavirus-Impfverordnung zum 24. Februar 2021 wurden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in Grundschulen, Sonderschulen oder Förderschulen tätig sind, in der Gruppe der mit **hoher Priorität** zu Impfen. Dies umfasst alle Beschäftigungsformen und ist nicht auf Erzieher*Innen oder Lehrer*Innen begrenzt, denn auch weiteres Personal der eingangs genannten Einrichtungen ist impfberechtigt. All diese Beschäftigten gehören der sogenannten Prio-Gruppe 2 an.

Aktuell werden jedoch noch Personen geimpft, die einen Anspruch darauf haben, mit **höchster Priorität**, (sogenannten Prio-Gruppe 1), geimpft zu werden.

Ein Wechsel der Prioritätsgruppen wird am 09.03.2021 gegen 17:00 erfolgen. Ab dann ist es auch Personen der Prio-Gruppe 2 möglich, Impftermine in den Impfzentren zu vereinbaren.

Dies kann über die Webseite www.impfen-sh.de erfolgen.

Aktuell ist eine Terminbuchung noch nicht möglich. Im Rahmen der Berechtigungsabfrage werden zurzeit nur Faktoren abgefragt, die zu einer Impfung mit **höchster Priorität** berechtigen. Sollten hier fehlerhafte Angaben gemacht werden, wird man Sie im Impfzentrum abweisen. Mit dem Wechsel der Priorität wird diese Abfrage angepasst werden.

Parallel werden auch weitere Gruppen zur Impfung berechtigt werden. Dies umfasst u.a. chronisch Kranke, Kontaktpersonen zu Schwangeren und Pflegebedürftigen sowie weitere in medizinischen Einrichtungen tätige Personen. Diese Personen haben einen gleichberechtigten Anspruch auf eine Schutzimpfung. **Es besteht daher kein Anspruch auf eine sofortige Impfung, sondern nur auf Berücksichtigung im Rahmen der bestehenden Kapazitäten.**

Nachdem ein Termin gebucht wurde, ist die jeweilige Impfberechtigung im Impfzentrum nachzuweisen. Dies hat anhand der ebenfalls übermittelten Arbeitgeberbescheinigungen bzw. Bescheinigungen der jeweiligen Träger zu erfolgen.

Die entsprechenden Formulare kann auch auf der Homepage des Landes unter

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/_startseite/Artikel_2020/Informationen_Impfzentren/Download-Dokumente.html

heruntergeladen werden. Ohne die entsprechenden Bescheinigungen kann eine Impfung nicht vorgenommen werden.

Wir freuen uns über das große Interesse, welches die Ankündigung einer baldigen Impfung bei Ihnen ausgelöst hat, bitten aber gleichwohl um ein wenig Geduld und bedanken uns im Voraus für Ihr Verständnis.

Bitte sein Sie versichert: Alle, die sich impfen lassen möchte, werden hierzu die Möglichkeit haben.

Mit freundlichen Grüßen

vom Team Impfterminservice

Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>